



gössendorf
die lebenswerte wohngemeinde

AUFGRABUNGSRICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GÖSSENDORF 2026

AUFGRABUNGSRICHTLINIE 2026

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat in seiner Sitzung am xx.xx.2025, GZ: xxx/2025, nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen, für Materiallagerungen und provisorischen Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Gössendorf beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bewilligungspflicht	2
§ 3 Bewilligungsverfahren	3
§ 4 Aufgrabungsverbote	4
§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)	5
§ 6 Erteilung der Bewilligung	5
§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt	6
§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten	6
§ 9 Kennzeichnung der Baustelle	7
§ 10 Vermessungszeichen	7
§ 11 Verkehrssicherheit	7
§ 12 Materiallagerungen	8
§ 13 Funde	10
§ 14 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial	10
§ 15 Durchführung der Bauarbeiten	11
§ 16 Vermeidung von Umweltbelästigungen	15
§ 17 Verfüllen der Baugrube	15
§ 18 Verdichtung des Füllmaterials	16
§ 19 Instandsetzung von Straßen	17
§ 20 Allgemeine Bedingungen	19
§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen	21
§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle	21
§ 23 Ersatzvornahme	21
§ 24 Haftung	22
§ 25 Überprüfen während der Bauzeit	22
§ 26 Abnahmeprüfungen	24
§ 27 Pönale	24
§ 28 Bankgarantie	25

Um die Lesbarkeit des komplexen Textes zu gewährleisten, wird in dieser Ausschreibung auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen;

b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird. Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern usw. zu verstehen.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

§ 2 Bewilligungspflicht

1. Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, idgF und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO) durch den Bauführer bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

2. Bei der Durchführung von Arbeiten in einer Gleiszone ist außerdem mindestens 3 Werktage vor Aufgrabungsbeginn die Zustimmung des Eigentümers der Gleisanlage einzuholen. Als Arbeiten in der Gleiszone gelten alle baulichen Maßnahmen innerhalb der Gleise einschließlich eines Streifens von 60 cm Breite beiderseits des äußeren Schienenstranges.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) durch den Bauherrn zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Straßenverwaltung/Gemeindeamt in Gössendorf, planbelegt, 2-fach, durch den Bauherrn anzusuchen. Ausnahme: Siehe § 3 Ziff. 3 2. Absatz. Die Pläne im Maßstab 1 : 1000, mit kotierter Darstellung bzw. digitalem Foto der beantragten Maßnahmen, sind durch den Bauherrn zu unterfertigen. Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

2. Privatrechtliche Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen in Landesstraßen sind bei der zuständigen Straßenverwaltung durch den Bauherrn einzubringen.

3. Der Bauherr hat jedenfalls beim Straßenerhalter hinsichtlich der Instandsetzungsmaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme (mittels Aufgrabungsformular) einzuholen. Bei Längsgrabungen über 50 m Länge ist ein Lageplan im Katastermaßstab (1 : 1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig, udgl.) ist anzugeben.

Für Maßnahmen geringeren Umfanges (Querungen, Hausanschlüsse usw.) und Längsgrabungen bis 50 m Länge ist eine orientierte Lageskizze (1 : 1000) mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen (Die genaue Lage ist auch in diesem Fall anzugeben). In diesen Fällen obliegt es der Beurteilung der Straßenverwaltung, ob vorher ein Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

4. Geplante Baumaßnahmen größeren Umfangs in Hauptverkehrsstraßen sind bis spätestens 1. Jänner jeden Jahres der Straßenverwaltung/Gemeindeamt Gössendorf nachweislich mitzuteilen.

5. Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, die mit Aufgrabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der Bauherr schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind und zeitlich nicht verschiebbar sind (Bestätigung eines Elementarereignisses).

6. Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung** ist mittels Antragsformulars bei der Straßenpolizeibehörde, **mindestens 2 Wochen** vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauführer einzureichen. Der Antrag ist vom Bauherrn und vom Bauführer rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel u. Unterschrift). Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung bei Aufgrabungen ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Instandsetzungsvorschreibung des Straßenerhalters und gegebenenfalls eines Gestattungsvertrages möglich.

7. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen sowohl der Bauherr als auch der Bauführer diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 4 Aufgrabungsverbote

1. In der Friedhofsumgebung, sowie in Hauptverkehrsstraßen besteht während der nachfolgend angeführten Zeiträume Aufgrabungsverbot.

Allerheiligenzeit: Jeweils vom 30. Oktober bis 2. November

Weihnachtszeit: Jeweils vom 15. November bis 31. Dezember

2. Nach einer Sanierung einer Straße ist zumindest während der Haftzeit (mindestens 3 Jahre) jede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des zuständigen Straßenerhalters sowie von der Straßenverwaltung im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind der Straßenverwalter und der zuständige Straßenerhalter und die örtlich zuständige Polizeiinspektion sowie bei Arbeiten in der Gleiszone die Eigentümer dieser Gleisanlage unverzüglich und nachweislich (Fax od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch den Bauherrn zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag, um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.

§ 6 Erteilung der Bewilligung

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer § 90 StVO Bewilligung obliegt es der Straßenpolizeibehörde einen Lokalausweis unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.

2. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Straßenpolizeibehörde getroffen werden. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.

3. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 7 Geltungsdauer der Bewilligung und Entgelt

1. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von 3 Tagen nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter sowie der Polizei vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer einer Bewilligung verlängert werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass in der erteilten Bewilligung eine zeitliche Befristung durch die Straßenpolizeibehörde ausgesprochen wurde.
4. Beginn und Ende jeder Maßnahme ist dem zuständigen Straßenerhalter und der Straßenpolizeibehörde schriftlich zu melden.

§ 8 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers zur ungeteilten Hand zu entsprechen. Bei Grabungen im Bereich von Gleiszonen ist vom Bauführer ständig das Einvernehmen mit dem Eigentümer der Gleisanlage zu pflegen.

§ 9 Kennzeichnung der Baustelle

Der Bauführer hat an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des Bauführers aufzustellen.

§ 10 Vermessungszeichen

Vor Beginn der Arbeiten ist beim Vermessungsamt in Graz, Körblergasse 25 (0316/325591201), anzufragen, ob im betreffenden Abschnitt Vermessungszeichen vorhanden sind. Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Die Absicht einer gegebenenfalls erforderlichen Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungszeichen oder anderer Vermarkungen ist dem Gemeindeamt nachweislich bekannt zu geben und die Zustimmung einzuholen.

§ 11 Verkehrssicherheit

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenpolizeibehörde, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Bundespolizei, durchgeführt werden. Die Straßenpolizeibehörde behält sich vor, bei Arbeiten, die wesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, die notwendige Verkehrsbeschränkung auf Kosten des Bauherrn in den Tageszeitungen zu verlautbaren und, wenn notwendig, ein Organ der Verkehrspolizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit auf Kosten des Bauführers vorzuschreiben.

2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. In besonderen Fällen ist die Straßenpolizeibehörde berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte oder durch private Sicherheitsdienste oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Hiefür anlaufende Kosten gehen zu Lasten des Bauführers.

3. Erfolgt die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des Bauführers zu veranlassen.

§ 12 Materiallagerungen

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Vorschriften die §§ 1 bis 11 gleichfalls.

Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Bezüglich Freihaltung von Fußgängerbereichen auf Gehsteigen oder Fahrbahnflächen siehe § 15 Ziff. 4.

Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe § 11 Ziff. 2. Außerdem gilt § 11 Ziff. 3 sinngemäß.

2. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel udg. werden ausschließlich vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Fußgängerzonen (Plattenbeläge, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

3. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.

4. Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag per Fax oder per E-Mail zu melden.

5. Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort dem Straßenerhalter nachweislich zu melden.

6. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.

7. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.

8. Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der Bauführer oder die Containerverleihfirma anzusuchen. Bei der Aufstellung von Containern in gestalteten Fußgängerzonen (auf Plattenbelägen) sind Holzpfosten zu unterlegen.

9. Bei der Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen. Für am Gerüst angebrachte Fremdwerbung ist vom Bauherrn eine privatrechtliche Bewilligung (Gestattungsvertrag) zu erwirken.

10. Als Sicherstellung für die Behebung etwaiger Schäden an Straßenbelägen, Gehsteigbelägen bzw. gestalteten Fußgängerzonen - bedingt durch die Gerüstaufstellung oder durch sonstige Bauführungsaktivitäten - sind Haftbriefe in der, vom Straßenerhalter festgelegten Höhe bei diesem zu hinterlegen.

§ 13 Funde

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§ 14 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

2. Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist generell verboten. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.

3. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.

4. Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,20 m frei bleibt. Dieser Fußgängerbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.

§ 15 Durchführung der Bauarbeiten

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF.

2. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel udgl. werden ausschließlich vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Das Schlagen oder Bohren von Nägeln (Abspernnägel aus Stahl) in den Straßenbelag ist verboten.

3. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.

4. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen des Straßenerhalters ist ein, die Instandsetzung betreffender Bauzeitplan, vorzulegen.

5. Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mind. 100 cm, gemessen von der Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten.

6. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.

7. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

8. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.

9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.

10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und der Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.

11. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und/oder -fahrzeuge) beschädigt werden sind die aufgetretenen Schäden nach den Anordnungen des Straßenerhalters zu

beheben. Nötigenfalls ist die betroffene Straßenfläche (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.

12. Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigol) sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Querungen sind Randleiste und Spitzgraben (Rigol) jedenfalls vorsichtig abubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).

13. Die Herstellung des Aushubes im Fahrbahnbereich hat bei Querungen halbseitig derart zu erfolgen, dass der Verkehr ungefährdet aufrechterhalten werden kann.

14. Müssen Baumaßnahmen über den Winter gezogen werden, so sind die Verkehrsflächen mittels einem Winterprovisorium aus Asphalt nach Angaben des Straßenerhalters herzustellen. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben.

15. Bei Leitungsverlegungen an Brückenbauten ist entsprechend nachfolgender Vorschriften vorzugehen:

a.) Alle Teile der Aufhängevorrichtung (Konsole, Kabeltrassen usw.) die direkt mit dem Stahltragwerk, dem Beton des Tragwerkes bzw. mit dem Flügel- und Widerlagermauerwerk in Berührung kommen oder dort versetzt werden sind feuerverzinkt herzustellen.

b.) An Stahltragwerksteilen dürfen keinerlei Bohrungen oder Schweißungen vorgenommen werden. Die Befestigung der Leitungsvorrichtungen darf nur mittels feuerverzinkter Klemmvorrichtung erfolgen. Die durch die Klemmvorrichtung unzugänglichen werdenden Stellen der Stahlkonstruktion sind - wenn notwendig - gründlich zu entrostern und mit einem zweifachen Rostschutzanstrich zu versehen.

c.) Geländer und Geländersteher (gleichgültig ob aus Holz, Stahl, Mauerwerk oder Beton) dürfen nicht zur Leitungsaufhängung herangezogen werden.

d.) Stemmarbeiten für die Befestigung der Leitungsaufhängungsvorrichtung am Flügel- oder Widerlagermauerwerk dürfen nur im geringst erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden.

e.) Bei Wiederverschließen allenfalls erforderlicher Mauerwerksdurchbrüche ist PCI-Mörtel oder ein gleichwertiges Erzeugnis zu verwenden. Die erdberührten Flächen der Durchbrüche sind mit einem ausreichenden Isolieranstrich zu versehen.

f.) An Brückentragwerken aus Stahlbeton dürfen die Aufhängevorrichtungen nur mittels geschossener Bolzen oder Dübel befestigt werden. Stemmarbeiten am Tragwerk sind verboten.

g.) Auf den Brücken sind die Leitungen jeweils beim Brückenwiderlager mit der deutlich lesbaren Aufschrift, wie zB. Wasserleitung, Gas usw. zu versehen.

16. Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend der RVS 13.01.43 idgF vorzunehmen.

17. Müssen Baumaßnahmen über den Winter gezogen werden, so sind die Verkehrsflächen mittels einem Winterprovisorium aus Asphalt nach Angaben des Straßenerhalters herzustellen. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben.

§ 16 Vermeidung von Umweltbelästigungen

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
2. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Gemeindegebiet von Gössendorf nur schallgedämpfte Geräte zum Einsatz kommen.
3. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.

§ 17 Verfüllen der Baugrube

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekannt zugeben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.
2. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der Straßenerhalter vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.

3. Die Herstellung des Oberbaues hat entsprechend der Regelquerschnitte für Straßen der Gemeinde Gössendorf idgF zu erfolgen. Die Unterlagen sind beim Gemeindeamt erhältlich.

4. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschichte (Frostkofferlage) einzubringen und mit gebrochenem Material KG 0/16 abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschichte hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.

5. Die Baugrube bzw. Künette ist auf Anordnung des Straßenerhalters bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch max. bis zum Unterbauplanum (Unterkante Frostschutzschichte) mit einer zementstabilisierten Sandmischung aufzufüllen.

6. Das Verformungsmodul E_{v1} für das Auffüllen mit zementstabilisierten Sandmischungen haben in Abhängigkeit von der Zeitdauer die Mindestwerte lt. RVS zu erreichen. Die Prüfung der angegebenen Werte erfolgt durch Lastplattenversuche entsprechend der RVS.

7. Der Straßenerhalter ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der Bauführer nur bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

§ 18 Verdichtung des Füllmaterials

1. Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen.

2. Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die vorgeschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten

Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der Bauführer unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials vorzunehmen.

§ 19 Instandsetzung von Straßen

Es wird zwischen der „Provisorischen“ und der „Definitiven“ Instandsetzung unterschieden. Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF einzuhalten. Die definitive Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen.

1. Provisorische Instandsetzung:

Diese erfolgt nach Anordnung des Straßenerhalters nach tatsächlichem Erfordernis.

2. Definitive Instandsetzung:

2.1. Instandsetzung mit Überwinterung

Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch ebenflächigen Einbau der Tragschichte unter Berücksichtigung der Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), d.h. die Stärke der obersten Lage der bituminösen Tragschichte ist um die Stärke der Verschleißschichte zu erhöhen (niveaugleicher Einbau hin zu angrenzenden Bereichen). Im folgenden Jahr wird die Tragschichte in der erforderlichen Stärke, einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche und erforderlicher Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), abgefräst und danach die endgültige Deckschichte eingebaut.

2.2 Instandsetzung unmittelbar (sofortige definitive Instandsetzung) Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung, sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Asphaltflächen werden einschließlich der Deckschichte endgültig instandgesetzt.

2.3 Generelle Festlegungen:

2.3.1. Der Bauführer hat den Straßenerhalter vor Beginn der Instandsetzung rechtzeitig zu verständigen.

2.3.2. Mit der definitiven Instandsetzung der Verkehrsfläche darf aber erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurde. Die Instandsetzung hat grundsätzlich nach den letztgültigen Regelquerschnitten der Gemeinde Gössendorf zu erfolgen. Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett oder Spitzgraben) ein Streifen von weniger als 1,00 m Breite verbleibt, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne untere ungebundene Tragschichte) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.

2.3.3. Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen. Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls vom Straßenerhalter nicht anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und/oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung des Straßenerhalters zu sanieren.

2.3.4. Schnitte sind bei definitiven Instandsetzungen geradlinig parallel oder quer zur Fahrbahn auszuführen.

2.3.5. Fräsen und Einbau der Deckschichte: Die instandzusetzende Fläche ist trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Fräskante vom Altbestand ausgebrochen sein, ist diese nachzuschneiden. Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern und Anschlüssen, sowie der Unterlage hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.

2.3.6. Sollte sich innerhalb der Haftzeit eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des Straßenerhalters entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen. Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.

2.3.7. Die jeweils gültigen Vorschriften für „Bauen ohne Barrieren“ sind zu beachten.

2.3.8. Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 5,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschichte (einschl. der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.

2.3.9. Der Asphalteinbau hat, wenn technisch möglich, maschinell zu erfolgen.

§ 20 Allgemeine Bedingungen

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wie erforderlich instandsetzen zu lassen. Der Straßenerhalter behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

2. Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde behalten sich vor, die Instandsetzung (auch für Teile der Künette) auf Kosten des Bauführers durchzuführen

oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

3. Bei Gehsteigen ist der gesamte Oberbau (ohne ungebundene untere Tragschichte) in voller Breite neu herzustellen. Werden durch Grabungen Randleisten bzw. Spitzgräben beschädigt, bzw. weisen diese Setzungen auf, sind sie auf Anordnung des Straßenerhalters neu zu versetzen. Wenn Pflastermaterial durch die Bautätigkeit oder daraus resultierend beschädigt wird, ist dieses auf Kosten des Bauführers auszutauschen und gegen neues Material zu ersetzen.

4. Zerstörte oder durch die Grabung entfernte Bodenmarkierungen sind von einer konzessionierten Fachfirma nach Anordnung des Straßenerhalters und auf Kosten des Bauführers bzw. Bauherrn binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen aufzubringen. Witterungsbedingt nicht mögliche Markierungen sind zum ehest möglichen Zeitpunkt aufzubringen und dem Straßenerhalter schriftlich (Fax, E-Mail) bekannt zu geben. Die Fertigstellungsmeldung der Markierungsarbeiten sind dem Straßenerhalter ebenfalls schriftlich (Fax, E-Mail) bekannt zu geben.

5. Abbruchmaterial (wie z.B. Natursteinmaterialien und/oder sonstige wieder verwendbare Pflastermaterialien) ist gereinigt auf Paletten nachweislich auf Kosten des Bauführers auf eine vom Straßenerhalter benannte Lagerungsfläche abzuführen.

§ 21 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen

Die Hinterfüllung von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht des Straßenerhalters zu erfolgen. Für solche Hinterfüllungen ist Magerbeton in entsprechender Betongüte oder sandstabilisierte Zementmischung nach Anordnung des Straßenerhalters zu verwenden. Der Straßenerhalter wird, wenn dies aus zwingenden

technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

§ 22 Räumung und Säuberung der Baustelle

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der definitiven Instandsetzung der Künette bzw. Baugrube oder Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.

2. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Straßenerhalter bzw. Straßenverwalter die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten und Gefahr des Bauführers sofort veranlassen.

§ 23 Ersatzvornahme

1. Wird der Verpflichtung zur provisorischen oder definitiven Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den Straßenerhalter – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Instandsetzungsarbeit angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung, wird diese auf Kosten und Gefahr des Bauführers durch den Straßenerhalter durchgeführt oder veranlasst.

2. Bei Gefahr in Verzug werden durch den Straßenerhalter die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.

§ 24 Haftung

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette bzw. Baugrube, die provisorische sowie definitive Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den Techn. Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.

2. Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach § 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Minierung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadensfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Gemeinde Gössendorf außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Gemeinde Gössendorf gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet. Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle offenen Fugen zu vergießen sind.

3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls.

4. Die Haftzeit beträgt, unabhängig der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.

§ 25 Überprüfen während der Bauzeit

1. Wenn der Straßenerhalter feststellt, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung oder die provisorische oder definitive Instandsetzung der Straßenoberfläche mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet der Straßenerhalter die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers an.

2. Wenn die Straßenpolizeibehörde feststellt, dass die Absicherung, Beleuchtung oder die Anbringung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den von der Straßenpolizeibehörde vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers angeordnet.

3. Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 1 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Bauführers instand zu setzen.

4. Wird vom Bauführer dem § 15 Ziff. 4 dieser Aufgrabungsrichtlinie zuwidergehandelt, können der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde diesem Bauführer weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

§ 26 Abnahmeprüfungen

1. Es sind entsprechend der RVS idgF vom Bauherrn (Leitungsträger, udgl.) Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Prüfergebnisse sind dem Straßenerhalter vorzulegen. Der Straßenerhalter ist nachweislich über den geplanten Termin mind. 3 Tage

vorher zu informieren. Die Kosten hierfür sind vom Bauherrn zu tragen bzw. werden diesem, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteigwiederherstellung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen. Die Prüflosgröße wird in Abweichung zur RVS mit 500 m² festgelegt, jedoch sind grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an vom Straßenerhalter festgelegten Stellen, vorzunehmen.

2. Wird Asphaltmischgut von mehreren Asphaltmischanlagen geliefert, bedarf dies der gesonderten Zustimmung des Straßenerhalters. In diesem Fall trägt der Bauführer die Mehrkosten für die zusätzlich notwendige Abnahmeprüfung. Die Veranlassung hierfür hat vom Bauführer zu erfolgen.

§ 27 Pönale

Bei Überschreitung der Dauer der Aufgrabungsbewilligung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des Bauherrn oder Bauführers gelegen ist (z.B. unzureichende zeitgerechte Beistellung von Einbaumaterialien, Arbeitskräften, Geräten usw.), hat die Straßenverwaltung eine Pönale zu verhängen.

§ 28 Bankgarantie

Das Vorlegen einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts, vor Erteilung einer Bewilligung, kann vom Straßenerhalter und / oder von der Straßenverwaltung mit einer entsprechenden Laufzeit und entsprechender Höhe verlangt werden. Die Bankgarantie dient als Sicherstellung für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten und zur Sicherstellung der Pönale.